

ZBB 2005, 61

ZPO § 765a; SGB I § 55

Wirksamkeit der Pfändung des Kontos eines Sozialhilfeempfängers auch bei Rückerstattungen von Arztzahlungen

AG Stuttgart, Beschl. v. 05.10.2004 – 2 M 3037/03, ZVI 2004, 679

Leitsätze:

- 1. Die Rückerstattung von Arztzahlungen (hier: 86 Euro) durch die AOK auf ein Konto des Schuldners, der Sozialhilfe bezieht, kann gepfändet werden.**
- 2. Eine unbillige Härte gemäß § 765a ZPO stellt die Kontopfändung auch dann nicht dar, wenn der Schuldner/Sozialhilfebezieher die Rückerstattung als „Ersparnisse“ unfreiwillig aus Sozialhilfemitteln erwirtschaftet hat.**
- 3. Eine unbillige Härte nach § 765a ZPO scheidet auch deshalb aus, weil der Schuldner sich von der Arztzahlung hätte befreien lassen können.**